Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 39

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ben Betrag von Fr. 250 solchen Handwerfsmeistern zu verabfolgen, welche ber

mustergültigen Seranbildung von Tehrlingen ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und bermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Berpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der Bewerber muß Schweizerbürger sein und seinen Beruf felbständig betreiben. Seine Berkstätte foll den technischen

Anforderungen der Gegenwart entsprechen.

2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten
seines Gewerdes heranzubilden, ihn auch außerhald der Werkstätte in Zucht und Ordnung zu halten, zum seisigen Besuch
der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten
und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten,
überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer
wohlgeregelten Berufslehre gehört.

3. Der Lehrmeister muß bem Lehrling, sofern dieser nicht im Etternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Rost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterfunkt in einer ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpftegung und zwecknäßige Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit

übernehmen.

4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweizerischen Normal-Zehrvertrages sestzuhrelsen und durch den Schweizer. Gewerbeberein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweiz. Gewerbeverein für jedes Gewerde aufgestellten Normen entsprechen. Bereits seit längerer Frist begonnene Lehrverhältnisse können nicht in Bewerdung treten.

Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe der versügsbaren Mittel auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten und Landesteile durch den Centralvorstand des Schweizer. Gewerbebereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister: a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer frühern Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigteit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Settion des Schweiz, Gewerbebereins sind, und c) an deren Wohnort eine gute Fachs oder gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Handwerksmeister, welche den geforderten Verpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugniffe bis spätestens den 31. Januar 1899 schriftlich anzumelden.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmeldungsformulare können beim Sekretariate des Schweizer. Gewerbevereins in Bern, das auch zu jeder weitern Auskunfterteilung bereit ist, bez zogen werden.

Berbandswesen.

Gewerbeverband Zürich. Im neuen Abresbuch ber Stadt Zürich, nebenbei bemerkt einem ftattlichen Banbe, find bie Mitglieber bes Gewerbeverbandes (26 Sektionen) mit einem Stern bezeichnet. Es geschah bas im Einverständnis mit ben leitenben Kreisen und hat den Zweck, die nicht Besternten zum Beitritt zu animieren, auf daß große Aufgaben an Hand genommen und durchgeführt werden können.

Sandwerter= und Gewerbeberein Bern. sammlung vom 16. Dez. war recht zahlreich besucht und wurde von herrn Stadtrat Michel, Buchbrucker, prafibiert. Nachbem er ermahnt, daß nach Befannigabe bes Tarife für elektrische Kraftabgabe in gewerblichen Areisen Stimmen laut geworben, die fleineren Betriebe von 1/2-5 Pferbekräften feien zu fehr belaftet, erteilt bas Prafioium herrn Direktor Oppikofer bas Wort, um über bie Entstehung des ermähnten Tarifes Austunft zu erteilen. Das Refultat ber Distuffion war ein Besch'uß, es fet an die Gemeindebehörde eine Gingabe gu machen, um eine Berbilligung ber fleinern Betriebe herbeizuführen. - Das zweite Thema: "Lehrlingspatronate", war nicht weniger interreffant. In längerem wohlburchbachtem Referate erläuterte Herr Gewerbefefretar Rrebs berichtebene Mangel im Lehrlingsmefen. Die Ausführungen bes Herrn Rrebs wurden in trefflicher Weise ergangt burch ein Botum bes herrn Großrat Demme. Folgende Rejolution tam jur Annahme: "Der Handwerker-und Gewerbeberein Bern, in Betracht, bag Lehrlingspatronat und Lehrlingsheim geeignet find, die Sandwertslehre ju forbern und ben beftehenden Difftanben im Lehrlingsmefen vorzubeugen, beauftragt ben Borftand, gemeinsam mit andern in biefer Frage intereffterten Bereinen bie geeigneten Magnahmen zur beförberlichen Errichtung eines Lehrlingspatronats und Behrlingsheims für bie Stadt Bern au ergreifen."

